

per Mail: CI2@bmuv.bund.de
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Bonn/Düsseldorf/Berlin, 15. Januar 2025

Verbändeanhörung Mantelgesetz und Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie

Sehr geehrte Frau Dr. Freund,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung.

A) Allgemeines

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von rund 1.000 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

Die BDSV - Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. ist der größte Stahlrecyclingverband Europas. Die BDSV vertritt die Interessen von mehr als 700 Mitgliedsunternehmen der Branche. Zur Hauptaufgabe der Stahlrecyclingunternehmen gehört die Produktion qualitätsgesicherter Recyclingrohstoffe für die verarbeitende Industrie (Stahlwerke und Gießereien) in Deutschland und weltweit. Mit der Fachgruppe Autorückmontage hat die BDSV auch einen bundesweit tätigen Fachverband für die Autoverwertung durch zertifizierte Demontagebetriebe.

Der Verband Deutscher Metallhändler und Recycler e.V. (VDM) vertritt als Bundesverband des Nichteisen-(NE)-Metallgroßhandels und der NE-Metall-Recyclingwirtschaft den gesamten NE-Metallhandel. Seine rund 230 Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 80% des Metallmarktes in Deutschland und Österreich.

B) Vorbemerkung

Ziel der Referentenentwürfe ist die Anpassung/Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2024/175 geänderte Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Die nun vorgelegten Entwürfe zum Mantelgesetz und zur Mantelverordnung gehen aber in einigen Teilen über eine 1 : 1-Umsetzung der IED-Richtlinie hinaus. Hierdurch entsteht ein erheblicher finanzieller Mehraufwand, der die mittelständischen Unternehmen der Entsorgungsbranche stark beeinträchtigt und sowohl national als auch international zu Wettbewerbsnachteilen führt. Dies schwächt

den Industriestandort Deutschland. Es sollte hier, wie dies in den anderen Mitgliedsstaaten auch geschieht, eine möglichst unbürokratische 1:1-Umsetzung erfolgen und hierbei auch der europarechtlich mögliche Spielraum genutzt werden. Um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie nicht weiter einzuschränken, sind zudem weitere Vorschläge, die zum Bürokratieabbau und zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen, dringend erforderlich. Konkrete Entlastungsmaßnahmen müssen zeitnah vorgelegt werden, beschlossen und umgesetzt werden und die Digitalisierung muss voran getrieben werden.

C) Im Einzelnen:

I. Mantelgesetz: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. § 1 Abs. 2 BImSchG

Ausweislich der Begründung soll durch die Änderung des § 1 Abs. 2 BImSchG die Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt werden.

Daher sollte sich diese Änderung aber auch ausdrücklich auf IED-Anlagen beschränken, da nur auf diese die EU-Industrieemissionsrichtlinie Anwendung findet.

Dies ist aber nicht der Fall. In dem Entwurf erfolgt vielmehr eine Erweiterung auf **alle** genehmigungspflichtigen Anlagen. Dies führt zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Betreiber von Nicht-IED-Anlagen und Behörden und konterkariert damit auch die Bestrebungen nach einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Bürokratieabbau.

§ 1 Abs.2 BImSchG sollte sich daher auf folgende Änderung beschränken:

„Soweit es sich um eine Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie handelt, dient dieses Gesetz auch...

2. § 3 Abs. 6 h) und 6 i) BImSchG

Die zwingende Einbeziehung der Umweltleistungsrichtwerte in das Umweltmanagement ist in § 14a der Industrieemissions-Richtlinie ebenfalls nicht vorgesehen. Auch hier sollte nicht über die Industrieemissions-Richtlinie hinausgegangen werden.

3. § 5 Abs.1. S. 2 BImSchG

Durch die Einführung des § 5 Abs.1 S.2 BImSchG („Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist ein Umweltmanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben“) soll § 14a der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt werden.

§ 14 a der Industrieemissions-Richtlinie hat in Abs.3 aber ausdrücklich den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hervorgehoben. Dort heißt es:

„Der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen.“

Dieser Passus sollte ebenfalls zur Klarstellung übernommen werden. Ansonsten würde dies eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Unternehmen im europäischen Wettbewerb darstellen.

4. § 5 Abs.1 Nr. 4 und Nr. 5 BImSchG

Dies gilt ebenso für die vorgesehene Ausweitung der Betreiberpflichten auf Nicht-IED-Anlagen. Mit den vorgesehenen Ergänzungen soll Art. 11 Buchstabe f) und fa) der Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt werden. Da die erweiterten Betreiberpflichten sich auf die IED-Anlagen beziehen, sollte sich dies im Gesetzestext auch auf diese beschränken.

5. § 7 Abs. 1 BImSchG

Die Verordnungsermächtigung in § 7 Abs.1 BImSchG bezieht sich auf alle Anlagen. Die beabsichtigten Ergänzungen in § 7 Abs.1 Nummer 2a und 2 b beruhen aber auf der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie. Daher muss hier auch klar herausgestellt werden, dass die Ergänzungen nur IED-Anlagen betreffen. Dies ist in der aktuellen Entwurfsfassung nicht der Fall.

II. Mantelverordnung:

1. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV): Ziffer 8: Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen

Wir begrüßen ausdrücklich das erklärte Ziel des Entwurfs, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Die erfolgte Umstellung durch die Anpassung an die Industrieemissions-Richtlinie ist aber sehr komplex. Es sollte daher im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Anpassung/Änderung der Nummerierung zumindest die bisherige Klassifizierung der Anlagen nicht tangiert.

Die Umstrukturierung der bisherigen Hauptgruppe 8 (Verwertung und Beseitigung von Abfällen) wirft allerdings Fragen auf.

Bislang werden unter 8.11.24 Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (soweit sie nicht durch die Nummer 8.11.23 erfasst wurden) von 10 Tonnen oder mehr je Tag gefasst. Für diese Abfälle gilt das vereinfachte Verfahren (V).

a)

Unter diese Anlagen fallen bislang auch Anlagen zum Brechen, Mahlen und Klassieren von Bau-schutt.

Diese Anlagen werden in dem neuen Entwurf aber nun nicht mehr in Anhang 1 der 4. BImSchV erfasst und wären daher nicht mehr nach dem Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig.

Zu Nummer 2.2. heißt es in der Begründung: Brech-, Mahl- und Klassieranlagen, welche Abfälle einsetzen werde in der Hauptgruppe 8 erfasst.

In der Hauptgruppe 8 sind die nicht gefährlichen Abfälle nun unter 8.3. geregelt.

Nach 8.3.1. betrifft die Hauptgruppe folgende Anlagen:

- i) biologische Behandlung (wie z. B. die anaerobe Vergärung oder Ko-Vergärung) soweit nicht von Nummer 8.3.2 oder 8.4.1 erfasst,
- ii) physikalisch-chemische Behandlung **ausgenommen rein mechanische Behandlung**,

- iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung,
- iv) Behandlung von Schlacken und Asche,
- v) Behandlung von metallischen Abfällen — unter Einschluss von schadstoffentfrachteten Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen — in Schredderanlagen,

Die Brech- Mahl- und Klassieranlagen führen aber eine rein mechanische Behandlung durch und fallen damit auch nicht unter 8.3.

Dies hat zur Folge, dass die Brech-, Mahl und Klassieranlagen, da sie nicht gefährliche Abfälle mechanisch behandeln, gar keiner Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen.

Bei den Brech, Mahl- und Klassieranlagen handelt es sich definitiv nicht um eine IED-Anlage. Dies sieht die Industrieemissions-Richtlinie auch nicht vor.

Wir halten es aber für kontraproduktiv, wenn diese Anlagen durch die Umstrukturierung der Hauptgruppe 8 vollständig aus der Genehmigungspflicht nach Anhang 1 zur 4. BImSchV herausfallen. Für diese Anlagen sollte, wie auch bisher, eine Genehmigung nach dem BImSchG im vereinfachten Verfahren (V) erforderlich sein. Das diesbzgl. System hat sich bewährt. Durch die Konzentrationswirkung der Genehmigung nach dem BImSchG werden sowohl Unternehmen als auch Behörden entlastet.

Zudem erscheint die Herausnahme der Behandlung von Brech-, Mahl- und Klassieranlagen aus dem Anhang 1 der 4. BImSchV auch nicht schlüssig. Bei Zwischenlagerung/Lagerung dieser Materialien in der Anlage ist bei Erreichen der Schwellenwerte das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Das Brechen/Mahlen/Klassieren verursacht aber nicht weniger Emissionen als die reine Lagerung.

Daher wird hier dringend um Klarstellung und Ergänzung gebeten.

b)

Diese Problematik ergibt sich auch für andere Sortieranlagen die nicht gefährliche Abfälle behandeln und die aktuell über eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren gem. 8.11.24 verfügen.

Grundsätzlich erscheint uns bezogen auf die Hauptgruppe 8 die vollständige Abkehr von dem bisherigen Aufbau des Anhang 1 der 4. BImSchV nicht zielführend und sollte nochmals überdacht werden, da dieser sowohl bei Behörden als auch bei Unternehmen zu Verwirrung führen wird.

2. 45. BImSchV

Die Anforderungen in der 45. BImSchV gehen in Teilen ebenfalls über eine 1:1 Umsetzung hinaus. Die Anforderungen an das Umweltmanagement sollten sich auf die Inhalte beschränken, die nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich sind. Ein Umweltmanagement, das der ISO 14001 bzw. der EMAS-Verordnung entspricht, ist ausreichend und genügt den Anforderungen der Richtlinie.

Fazit: Die Entwürfe sollten sie abgeändert werden, dass diese sich ausschließlich auf eine 1:1 Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie beschränken. Darüber hinausgehende Anforderungen führen zu einer Schlechterstellung im europäischen Vergleich und damit zu einem Wettbewerbsnachteil für die mittelständischen Unternehmen.

Eric Rehbock
Hauptgeschäftsführer

bvse e.V.
Fränkische Straße 2
53229 Bonn

Guido Lipinski
Geschäftsführer

BDSV e.V.
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf

Kilian Schwaiger
Geschäftsführer

VDM e.V.
Wallstraße 58
10179 Berlin